

Benutzungsordnung

für die

Wiesbachtalhalle der Ortsgemeinde Armsheim

vom 24. Oktober 2001

§ 1

Allgemeines

Die Wiesbachtalhalle steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Armsheim. Sie wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes insbesondere für Zwecke des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Grundschule Armsheim und den Sportorganisationen sowie für kulturelle Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der Vereine zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Wiesbachtalhalle ist bei der Ortsgemeinde während den Bürostunden oder schriftlich zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag, in dem der Nutzungszweck und –zeit sowie die Höhe der Gebühren nach § 8 i.V.m. der Gebührenordnung für die Wiesbachtalhalle festgelegt werden. Bei der Benutzung von Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 entfällt eine schriftliche Genehmigung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Wiesbachtalhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Bei Eigenbedarf oder Vermietung an Dritte kann die Gestattung zurückgenommen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Wiesbachtalhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Wiesbachtalhalle aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Darüber hinaus hat sie das Recht zur Vorbereitung von Veranstaltungen die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen. Hierzu ergeht eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Organisationen.
- (6) Maßnahmen nach den Absätzen 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister, sowie die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung und Benutzerplan

- (1) Die Benutzung der Wiesbachtalhalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt. Hierbei wird die Benutzung zeitlich und vom Umfang her festgelegt. Der Benutzerplan wird im Einvernehmen mit den betroffenen Organisationen durch die Ortsgemeinde aufgestellt.
- (2) Die Belange des Schul- und Vereinssports haben Vorrang vor übrigen Nutzungen. Sie erhalten feste Nutzungszeiten. Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich.
- (3) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Wiesbachtalhalle täglich von 09.00 – 23.00 Uhr zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (4) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
- (5) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter. Dabei darf die Benutzung für über den Nutzungszweck in § 1 hinausgehende Zwecke nur an Armsheimer Vereine bzw. Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Wiesbachtalhalle ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, wird besonders hingewiesen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu melden.

- (4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude aufhalten können.
- (5) Die Benutzung der Wiesbachtalhalle und Ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken , die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (6) Nach Ende der Nutzung ist durch den verantwortlichen Benutzer insbesondere zu prüfen, dass alle Fenster verschlossen sind, die Dachluken geschlossen sind, alle Lichter gelöscht, alle Übungsgeräte weg geräumt wurden und die Türen verschlossen sind.

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Grundschule und Sportorganisatoren setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich unter Angabe der Nutzungszeit und der Bezeichnung der Übungsgruppe zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Wiesbachtalhalle sowie der Nebenräume dürfen nur Ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein verknoteten der Taue im Übungsbetrieb ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen oder mit einem Wagen transportiert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (.B. Sprossenwand) sind nach der Benutzung tief- und fest zu stellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich der Tore sind nach der Benutzung zusammen zu bauen und auf Ihren Aufbewahrungsplatz zurück zu bringen.
- (7) Das wechseln der Kleider ist ausschließlich in den vorhandenen Umkleideräumen vorzunehmen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen oder den Eltern am Sport beteiligter Kinder erlaubt.
- (8) Während des Sportbetriebes sind die Umkleidekabinen verschlossen zu halten.
- (9) Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Halle sowie den Nebenräumen.
- (10) Die Halle darf nur in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (11) Ballspiele, ausgenommen Übungen zum Ball- und Konditionstraining sind nur mit geeigneten Hallenbällen zulässig.

§ 7

Besondere Regelungen bei sonstigen Veranstaltungen

- (1) Während der Veranstaltung ist insbesondere auf die pflegliche Behandlung des Hallenbodens zu achten. Im Falle der Rauchgenehmigung ist für ausreichend Aschenbecher zu sorgen.
- (2) Die WC-Anlage ist bei der Übernahme auf Sauberkeit zu prüfen. Nach Ende der Veranstaltung sind die Toiletten auf Kosten des Veranstalters zu reinigen.
- (3) Dekorationen, zusätzliche Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Ortsgemeinde aufzubauen. In jedem Falle sind diese Aufbauten nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Es besonders darauf zu achten, dass dabei keine Schäden an der Wand- oder Deckenverkleidung entstehen.
- (4) Der Hallenboden ist trocken auszufegen, Verschmutzungen sind zu entfernen. Alle Stühle sind auf Verunreinigungen zu überprüfen und alle Tische sind abzuwischen. Tische und Stühle sind wieder ordnungsgemäß im Stuhllager zu verstauen.
- (5) Während des Betriebes sind insbesondere alle Wasser- und Stromanschlüsse auf Fehler zu überprüfen und über Nacht den Wasserzufluss zu sperren.
- (6) Die Beschallungsanlage darf nur von einer eingewiesenen Kraft des Veranstalters in Betrieb genommen werden. Der Name des Bedieners ist der Ortsgemeinde vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- (7) Der Aufbau der Bühne ist auf den korrekten Zusammenbau zu überprüfen. Insbesondere sind die Seitenteile und der Treppenaufgang abzusichern.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung setzt jeweils die Benennung eines Verantwortlichen voraus, der der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist und gegenüber der Ortsgemeinde im Sinne dieser Benutzungsordnung für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, haftet.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Nebenräume dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (3) Das Bekleben und das Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- (4) Nach dem Nutzungsende ist die Wiesbachtalhalle wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden hat. Dies gilt insbesondere für die Reinigung der Räumlichkeiten, sowie der Toilettenanlage. Fundstücke sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.

- (5) Der Schlüssel zur Wiesbachtalhalle ist, soweit nicht dauerhaft ausgeteilt, rechtzeitig vor der Nutzung bei der Ortsgemeinde ab zu holen und nach Ende der Veranstaltung unverzüglich bei der Ortsgemeinde zurück zu geben.

§ 9

Kostenfreie Benutzung und Benutzungsgebühren

- (1) Die Wiesbachtalhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit Sie für den Schul- und Übungsbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und Mieterin Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreiheit wird jedoch nur der Grundschule Armsheim und den Sportorganisationen gewährt, die Ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Armsheim haben.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (5) Bei allen übrigen Veranstaltungen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Wiesbachtalhalle der Ortsgemeinde Armsheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Armsheim überlässt dem Benutzer die Wiesbachtalhalle sowie alle Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung zu überprüfen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räume entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Wiesbachtalhalle erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. (vgl. § 2, Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 24. Oktober 2001 rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Wiesbachtalhalle Armsheim bei sportlicher Nutzung vom 04. Mai 1998 außer Kraft.

Armsheim, den 24. Oktober 2001


Udo Nehrbaß-Ahles
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 47 vom 29.10.01
Wörrstadt, den 29.11.01
Im Auftrag

